

Vorsorgereglement

VZ Sammelstiftung

Gültig ab 1. Januar 2022



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	2
Glossar	5
A. Allgemeines	6
Art. 1 Name	6
Art. 2 Zweck	6
Art. 3 Stellung zum BVG	6
Art. 4 Haftung	6
Art. 5 Sitz	6
Art. 6 Vorsorgewerk	6
B. Mitgliedschaft	7
Art. 7 Grundsatz	7
Art. 8 Beginn der Versicherung	7
Art. 9 Aufnahme	7
Art. 10 Gesundheitsprüfung	7
Art. 11 Auskunfts- und Meldepflicht	8
Art. 12 Unbezahlter Urlaub	8
Art. 13 Ende der Vorsorge	9
C. Gemeinsame Bestimmungen	10
Art. 14 Auskunftspflicht der Pensionskasse	10
Art. 15 Bestimmung des Alters	10
Art. 16 Überversicherung	10
Art. 17 Ausgleich von Kürzungen	10
Art. 18 Vorsorgeleistungen infolge Unfall	10
Art. 19 Schadenersatzpflichtige Dritte	10
Art. 20 Rentenberechtigte Kinder	11
Art. 21 Auszahlung der Leistungen	11
Art. 22 Anpassung an die Preisentwicklung	11
Art. 23 Unabtretbarkeit der Leistungen	11
Art. 24 Wohneigentumsförderung	11
Art. 25 Verlust der Leistungen	11
Art. 26 Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	11
Art. 27 Teil- und Gesamtliquidation	12
D. Lohn	13
Art. 28 Anrechenbarer Lohn	13
Art. 29 Änderung des anrechenbaren Lohns	13
Art. 30 Koordinationsabzug	13
Art. 31 Versicherter Lohn	13
E. Sparguthaben, Anlageerfolg und Wahl der Anlagestrategie	14
Art. 32 Sparguthaben	14
Art. 33 Anlageerfolg	14
Art. 34 Wahl der Anlagestrategie	14
F. Altersleistung	15
Art. 35 Anspruch	15
Art. 36 Teilpensionierung	15
Art. 37 Aufgeschobener Rentenbezug	15
Art. 38 Kapitalbezug	15
Art. 39 Rentenbezug	15
Art. 40 AHV-Überbrückungsleistung	16
Art. 41 Ausgleichsleistung vorzeitige Pension	16



G. Pensionierten-Kinderrente	17
Art. 42 Anspruch	17
Art. 43 Rentenhöhe	17
H. Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit und Invalidität	18
Art. 44 Voraussetzungen	18
Art. 45 Anspruch	18
Art. 46 Umfang	18
Art. 47 Teilerwerbsunfähigkeit	18
Art. 48 Rückfall	18
I. Invalidenrente	19
Art. 49 Voraussetzungen	19
Art. 50 Anspruch	19
Art. 51 Rentenhöhe (Invalidenrente)	19
Art. 52 Teilinvalidität	19
Art. 53 Rückfall	19
Art. 54 Änderung des Invaliditätsgrad	19
J. Invaliden-Kinderrente	20
Art. 55 Anspruch	20
Art. 56 Rentenhöhe	20
K. Ehegattenrente	21
Art. 57 Anspruch	21
Art. 58 Rentenhöhe (Ehegattenrente)	21
Art. 59 Rentenkürzung	21
Art. 60 Wiederverheiratung	21
Art. 61 Geschiedener Ehegatte	21
L. Konkubinatspartnerrente	22
Art. 62 Anspruch	22
Art. 63 Rentenhöhe (Konkubinatspartnerrente)	22
Art. 64 Rentenkürzung	22
Art. 65 Verheiratung	22
M. Waisenrente	23
Art. 66 Anspruch	23
Art. 67 Rentenhöhe	23
N. Todesfallkapital	24
Art. 68 Anspruch	24
Art. 69 Kapitalhöhe (Todesfallkapital)	24
Art. 70 Begünstigungsordnung	24
O. Beiträge und Einkäufe	25
Art. 71 Spargutschriften	25
Art. 72 Übrige Beiträge	25
Art. 73 Finanzierung der Vorsorge	25
Art. 74 Beitragspflicht	25
Art. 75 Freizügigkeitsleistung aus früherer Vorsorge	25
Art. 76 Einkauf von Beitragsjahren	26
Art. 77 Einkauf AHV-Überbrückungsleistung	26
Art. 78 Einkauf Ausgleichsleistung vorzeitige Pension	27
Art. 79 Verzicht auf vorzeitige Pension	27



P. Leistungen bei Austritt/Freizügigkeitsleistung	28
Art. 80 Anspruch	28
Art. 81 Freizügigkeitsleistung	28
Art. 82 Verwendung	28
Art. 83 Barauszahlung	28
Q. Einkünfte, Vermögen und finanzielles Gleichgewicht	29
Art. 84 Einkünfte	29
Art. 85 Vermögenszweck	29
Art. 86 Reglement über die Kapitalanlagen	29
Art. 87 Arbeitgeberbeitragsreserven	29
Art. 88 Jahresrechnung & versicherungstechnische Bilanz	29
Art. 89 Haftung Vorsorgewerk Altersrenten	29
Art. 90 Überschuss aus Versicherungsverträgen	29
R. Schlussbestimmungen	30
Art. 91 Reglementssprache	30
Art. 92 Lücken	30
Art. 93 Rechtsweg	30
Art. 94 Änderungen	30
Art. 95 Bekanntmachung	30
Art. 96 Inkrafttreten	30



Glossar

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die AHV
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner	Personen, die von der Pensionskasse Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten beziehen
Arbeitnehmende	Personen, die mit einer Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen
Basispensionskasse	anderweitige Vorsorgeeinrichtungen der Firma
Beitragsprimat	reglementarische Leistungen, die aufgrund der geleisteten Beiträge berechnet werden
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Bundesverordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Ehescheidung	unter dem Begriff Ehescheidung wird in diesem Reglement auch die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft verstanden
Eingetragener Partner	der eingetragene Partner einer versicherten Person, der mit diesem in eingetragener Partnerschaft nach PartG lebt, ist in diesem Reglement einem Ehegatten gleichgestellt
Firma	ein mittels Anschlussvertrag der Pensionskasse angeschlossener Arbeitgeber
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
Konkubinat	Lebensgemeinschaft von gleich- oder gemischtgeschlechtlichen Paaren mit eheähnlichem Charakter ohne gesetzliche Leitplanken
Leistungsprimat	reglementarische Leistungen, die in Prozenten des versicherten Lohns vorgegeben sind und deren Beiträge sich daraus ergeben
MV	Eidgenössische Militärversicherung
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
Pensionskasse	VZ Sammelstiftung in Zürich
Personenbegriffe	Personenbegriffe im vorliegenden Reglement stehen sowohl für weibliche wie für männliche Personen
UVG	Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung
Versicherte Person	durch die Pensionskasse versicherter Arbeitnehmer der Firma
Vorsorgeeinrichtung	anderweitige Pensionskassen, aus denen die versicherte Person Ansprüche ableiten kann
Vorsorgereglement	im Vorsorgereglement sind die allgemeinen Bedingungen für sämtliche angeschlossenen Vorsorgewerke und alle Versicherten der Pensionskasse geregelt
Vorsorgeplan	der Vorsorgeplan regelt die ausschliesslich für das betreffende Vorsorgewerk geltenden Bestimmungen
Vorsorgewerk	unter Vorsorgewerk wird das für die angeschlossene Firma geführte und abgerechnete Kollektiv verstanden; ein Vorsorgewerk kann in eine oder mehrere Kategorien aufgeteilt sein
WEF	Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge



A. Allgemeines

Art. 1 Name	Unter dem Namen VZ Sammelstiftung besteht eine Pensionskasse im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 OR.	
Art. 2 Zweck	Die Pensionskasse bezweckt den Schutz der Versicherten und deren Hinterbliebenen gegen den Einkommensausfall infolge Alter, Invalidität oder	Tod sowie in der Unterstützung der Versicherten in Notlagen wie Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit.
Art. 3 Stellung zum BVG	1. Die Pensionskasse erbringt Vorsorgeleistungen, die nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterstehen. Sie ist nicht im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.	2. In der Pensionskasse kann ausschliesslich die Vorsorge im Sinne von Art. 1e BVV 2 betrieben werden. 3. Die Pensionskasse untersteht der Aufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS).
Art. 4 Haftung	1. Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet ausschliesslich das Pensionskassenvermögen. Jede persönliche Haftung der Stifterfirma und der angeschlossenen Firmen sowie der Versicherten und Rentenbezüger ist ausgeschlossen.	2. Art. 52 BVG bleibt vorbehalten.
Art. 5 Sitz	Die Pensionskasse hat ihren Sitz in Zürich.	
Art. 6 Vorsorgewerk	Die Pensionskasse führt für jede Firma, die mit ihr einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, ein Vorsorgewerk. Altersrenten mit Beginn ab dem 1. Januar	2020 werden im gemeinsamen «Vorsorgewerk Altersrenten» geführt.



B. Mitgliedschaft

Art. 7 Grundsatz

1. Der Beitritt zur Pensionskasse ist für alle Mitarbeitenden der Firma obligatorisch, die gemäss Vorsorgeplan versichert werden müssen.
2. Nicht versichert werden Mitarbeitende:
 - a. die in einem auf nicht länger als 3 Monate befristeten Arbeitsverhältnis stehen,
 - b. deren Lohn tiefer ist als der anderthalbfache obere Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG oder
 - c. die beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind.
3. Arbeitnehmende, die bereits eine Altersrente einer anderen Pensionskasse beziehen oder die bei einer anderen Pensionskasse ausreichend versichert sind, können von der Mitgliedschaft befreit werden.

Art. 8 Beginn der Versicherung

1. Die Versicherung beginnt, wenn der Arbeitnehmende die Voraussetzungen gemäss Vorsorgeplan zum versicherten Personenkreis erfüllt, frühestens mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitnehmende ist von diesem Zeitpunkt an für die reglementarischen Leistungen versichert.
2. Wird ein befristetes ununterbrochenes Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, beginnt die Versicherung von dem Zeitpunkt an, ab dem die Verlängerung vereinbart wurde.
3. Wird der Arbeitnehmende nach Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses von weniger als 3 Monaten innerhalb von 3 Monaten erneut mit einem befristeten Arbeitsverhältnis angestellt, beginnt die Versicherung dann, wenn die einzelnen befristeten Arbeitsverhältnisse insgesamt die Dauer von 3 Monaten überschreiten.

Art. 9 Aufnahme

1. Mitarbeitende, welche den Grundsatz nach Art. 7 erfüllen, werden per ersten Tag des Monats oder des Folgemonats in die Pensionskasse aufgenommen.
2. Mitarbeitende werden grundsätzlich ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert.

Art. 10 Gesundheitsprüfung

1. Ein Neueintretender hat eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand abzugeben und zu bestätigen, dass er bereit ist, sich einer Untersuchung durch einen von ihm zu bezeichnenden Arzt zu unterziehen und gegebenenfalls Leistungsvorbehalte anzuerkennen.
2. Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden der versicherten Person schriftlich mitgeteilt und sind beschränkt auf die vom Arzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen.
3. Unwahre Angaben des Neueintretenden sowie Verweigerung der ärztlichen Untersuchung können Leistungskürzungen oder einen Leistungsverlust zur Folge haben. Bei unwahren Angaben oder Verweigerung der ärztlichen Untersuchung ist die Pensionskasse berechtigt, innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis einen Vorbehalt anzubringen oder eine Leistungskürzung durchzuführen.
4. Ein zeitlich noch nicht abgelaufener Vorbehalt einer früheren Vorsorgeeinrichtung kann jedoch bis zu einer Dauer von insgesamt 5 Jahren weitergeführt werden. Tritt die Invalidität oder der Tod der versicherten Person während der Vorbehaltsdauer aufgrund einer Ursache ein, die zu einem Vorbehalt geführt hat, gilt der Ausschluss für die ganze Laufzeit der Leistung. Vom Leistungsausschluss sind in der Folge auch anwartschaftliche Leistungen betroffen, soweit der spätere Tod auf keine andere Ursache zurückzuführen ist.
5. Nach fünfjähriger Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen Leistungsvorbehalte weg.
6. Die unmittelbar vor dem Beitritt zur Pensionskasse in einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtungen versicherten Leistungen werden ohne erneute Gesundheitsprüfung bis maximal auf die Höhe der bisherigen Leistungen und unter Abzug der Leistungen der Basispensionskasse der versicherten Person weiterversichert. Allfällige Vorbehalte, die diese Vorsorgeeinrichtungen angebracht hatte, werden übernommen. Der Neueintretende muss der Pensionskasse den/die letzten gültigen Vorsorgeausweis/-e vorlegen.
7. Bestehende Versicherte haben ebenfalls eine Gesundheitsprüfung abzugeben, wenn eine Lohn-erhöhung und/oder eine Planänderung zu einem erheblichen Ausbau der versicherten Leistungen der versicherten Person führt.



Art. 11 Auskunfts- und Meldepflicht

1. Mit der Aufnahme in die Pensionskasse hat die versicherte Person die Pensionskasse über ihre persönliche Vorsorgesituation zu informieren und ihr namentlich Folgendes mitzuteilen:
 - a. Namen und Adresse der Vorsorgeeinrichtung des letzten Arbeitgebers
 - b. einen zeitlich noch nicht abgelaufenen gesundheitlichen Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung
 - c. Betrag der Freizügigkeitsleistung, der für sie überwiesen wird und insbesondere:
 - die Höhe der diesbezüglichen Freizügigkeitsleistung im Alter 50
 - die Höhe der diesbezüglichen Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt der Eheschliessung/Heirat
 - die Höhe der erstmals mitgeteilten Freizügigkeitsleistung seit Inkrafttreten des FZG
 - d. Betrag, den die versicherte Person als Vorbezug aus einer früheren Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogen hat und der noch nicht zurückerstattet worden ist, sowie Angaben über das betroffene Wohneigentum
 - e. den im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändeten Betrag sowie den Namen des Pfandgläubigers
 - f. in der Säule 3a vorhandenes Guthaben, welches aus Einzahlungen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit geüfnet wurde
 - g. andere bestehende Vorsorgeverhältnisse, wenn die Summe aller AHV-pflichtigen Einkommen das zehnfache des oberen Grenzbetrags nach BVG überschreitet
2. Alters- und Invalidenrentner sowie Bezüger von Hinterlassenrenten sind verpflichtet, der Pensionskasse jeweils unverzüglich die für das Vorsorgeverhältnis wesentlichen Tatsachen (Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstands, der Familienverhältnisse und der Tätigkeit der Kinder, für welche Waisen- oder Kinderrenten ausgerichtet werden) mitzuteilen. Zudem sind Invalidenrentner verpflichtet, die Pensionskasse über ein regelmässiges Erwerbseinkommen und Änderungen des Invaliditätsgrads zu unterrichten. Leistungsempfänger sind für alle Schäden haftbar, die der Pensionskasse aus der Verletzung dieser Anzeigepflicht entstehen.
3. Die Firma hat die Pensionskasse über die anderweitig bestehenden Vorsorgeverträge zu informieren und ihr namentlich folgende Informationen zukommen zu lassen:
 - a. Vorsorgereglement von anderweitigen Vorsorgeverhältnissen und Änderungen derselben
 - b. jährlich ein Leistungsverzeichnis der in der Basispensionskasse Versicherten, woraus insbesondere:
 - das per Stichtag vorhandene Altersguthaben,
 - die voraussichtliche Altersleistung im Pensionsalter,
 - das Einkaufspotenzial per Stichtag und
 - ein allfälliger Übereinkauf hervorgehen.

Art. 12 Unbezahlter Urlaub

1. Während des unbezahltenurlaubes einer versicherten Person müssen die Beiträge der Firma und der versicherten Person nicht entrichtet werden. Der Vorsorgeschutz für sämtliche Risiken ruht. Im Todesfall wird lediglich das Todesfallkapital gemäss Art. 68 ff. ausgerichtet.
2. Die versicherte Person und die Firma können vereinbaren, dass die Vorsorge ganz oder teilweise weitergeführt wird. Dazu kann die versicherte Person wählen, ob sie
 - a. ausschliesslich die Risikoversicherung bei Invalidität und im Todesfall analog zum Vorsorgereglement weiterführt oder
 - b. zusätzlich die Spargutschriften weiter erbringt.
3. Wird die Vorsorge weitergeführt, gilt Folgendes:
 - a. die Firma bleibt Beitragsschuldner
 - b. der anrechenbare Lohn bleibt unverändert
4. Das Sparguthaben wird während der Beurlaubung in jedem Fall weiterhin nach den Wünschen des Beurlaubten angelegt und innerhalb des Vorsorgewerks belassen.
5. Der unbezahlte Urlaub endet und es kommt zu einem Austritt im Sinne von Art. 80 ff., wenn die versicherte Person nicht innert 24 Monaten zur Firma zurückkehrt, wenn die Beiträge nicht bezahlt werden, oder spätestens mit dem Antritt einer neuen Arbeitsstelle.



Art. 13
Ende der Vorsorge

1. Die Vorsorge endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Vorsorge gemäss Vorsorgeplan nicht mehr erfüllt sind, ausser wenn eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente fällig wird.
2. Für die Risiken Invalidität und Tod, die gemäss Vorsorgeplan versichert sind, bleibt der Versicherungsschutz bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats, bestehen.
3. Der Versicherungsschutz für die Risiken Invalidität und Tod endet ohne Nachfrist zum Stichtag, ab welchem die versicherte Person die Voraussetzungen gemäss Vorsorgeplan nicht mehr erfüllt, das Arbeitsverhältnis jedoch weitergeführt wird.



C. Gemeinsame Bestimmung

Art. 14 Auskunftspflicht der Pensionskasse

1. Jeweils mit dem Eintritt in die Pensionskasse, der Änderung der Personendaten oder bei Änderung der Vorsorgeleistungen, mindestens aber einmal pro Jahr erhält die versicherte Person einen persönlichen Vorsorgeausweis.
2. Auf Anfrage erteilt die Pensionskasse der versicherten Person weitere Auskünfte zur Vorsorge oder Geschäftstätigkeit.
3. Die Pensionskasse informiert die versicherte Person quartalsweise automatisch über den Stand ihres Sparguthabens und den Anlageerfolg.
4. Jede versicherte Person kann verlangen, dass ihr die Pensionskasse Auskunft über die für sie geführten Daten gibt und gegebenenfalls berichtigt.

Art. 15 Bestimmung des Alters

1. Das für die Aufnahme sowie für die Bestimmung der Gesamtbeiträge und die Bemessung der Mindestleistung bei Austritt massgebende Alter ist die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
2. Das für die Bestimmung des Einkaufspotentials und des Rentenumwandlungssatzes massgebende Alter ist monatsgenau.

Art. 16 Übersicherung

1. Rentenleistungen der Pensionskasse infolge Tod und Invalidität können gekürzt werden, sofern sie mit Leistungen von dritter Seite zu einem Ersatzeinkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes führen.
2. Als Leistungen von dritter Seite gelten die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausbezahlten Entschädigungen gleicher Art und Zweckbestimmung. Dazu zählen insbesondere:
 - a. Rentenleistungen der AHV
 - b. Rentenleistungen der IV
 - c. Rentenleistungen der MV
 - d. Rentenleistungen des UVG und einer allfälligen betrieblichen Unfall-Zusatzversicherung, sofern die Firma mindestens 50% der Prämien entrichtet
 - e. Rentenleistungen aus entsprechenden ausländischen Sozialversicherungen
 - f. Rentenleistungen aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung
 - g. allfällige Lohnersatzleistungen der Firma oder einer Versicherung, sofern die Firma mindestens 50% der Prämien entrichtet
 - h. bei Invalidität das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerb- oder Ersatzeinkommen
3. Rentenkürzungen als Folge von Vorbezügen für Wohneigentum werden den Leistungen Dritter gleichgestellt.
4. Kapitaleleistungen werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens nicht berücksichtigt.
5. Im Falle einer Kürzung sind alle Leistungen der Pensionskasse im selben Verhältnis betroffen.
6. Die Kürzungen werden bei wesentlichen Veränderungen der Leistung von dritter Seite oder bei Entstehung oder Wegfall von Renten überprüft, wobei der bei Leistungsbeginn festgestellte mutmasslich entgangene Verdienst nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise aufgewertet wird.

Art. 17 Ausgleich von Kürzungen

- Wenn der Versicherungsfall auf ein schweres Verschulden des Anspruchsberechtigten zurückzuführen ist, werden Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen z.B. der MV oder des UVGs von der Pensionskasse nicht ausgeglichen.

Art. 18 Vorsorgeleistungen infolge Unfall

1. Sieht der Vorsorgeplan nichts anderes vor, werden keine Vorsorgeleistungen infolge Unfalls ausgerichtet.
2. Grundsätzlich gilt, dass die Beitragsbefreiung und das Rückgewährskapital sowohl bei einer Arbeitsunfähigkeit oder einem Todesfall infolge Unfalls als auch infolge Krankheit ausgerichtet werden.

Art. 19 Schadenersatz- pflichtige Dritte

- Bei Schadenersatzpflicht eines Dritten für den Tod oder die Gesundheitsschädigung einer versicherten Person haben die versicherte Person und ihre Hinterlassenen ihre Schadenersatzansprüche (nicht aber die Genugtuungsansprüche) der Pensionskasse bis zur Höhe der von dieser zu erbringenden Leistungen abzutreten. Wird die Abtretung verweigert, kann die Pensionskasse ihre Leistungen kürzen.



**Art. 20
Rentenberechtigte
Kinder**

1. Ein Anspruch besteht für leibliche und adoptierte Kinder sowie für Pflegekinder nach Art. 49 AHVV.
2. Die Anspruchsberechtigung bleibt bis zum Ende des Monats erhalten, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.
3. Bei Kindern in Ausbildung, die nicht überwiegend berufstätig sind, verlängert sich die Anspruchsberechtigung bis zur Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.

**Art. 21
Auszahlung
der Leistungen**

1. Die Leistungen der Pensionskasse sind wie folgt zahlbar:
 - a. die Austrittsleistung innerhalb von 30 Tagen seit dem Austritt aus der Pensionskasse
 - b. die Renten quartalsweise vorschüssig
 - c. die Kapitalleistungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit
 - d. Leistungen an Begünstigte innerhalb von 3 MonatenFür lit. b bis d frühestens, wenn die Anspruchsberechtigung feststeht.
2. Die Pensionskasse kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann die Pensionskasse die Auszahlung der Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.
3. Wurden Leistungen der Pensionskasse nachweisbar unrechtmässig bezogen, kann die Pensionskasse die sofortige Rückerstattung verlangen. Ist eine Rückerstattung nicht möglich, wird die Rente um den ausstehenden Betrag lebenslänglich gekürzt und die Kapitalleistungen werden auf rechtllichem Weg eingefordert.

**Art. 22
Anpassung an
die Preisentwicklung**

- Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst.
- Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

**Art. 23
Unabtretbarkeit
der Leistungen**

- Leistungsansprüche aus der Vorsorge können vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalt bleibt die Verpfändung zur Finanzierung eines Wohneigentums im Sinne des Reglements zur Wohneigentumsförderung.

**Art. 24
Wohneigentums-
förderung**

1. Die versicherte Person kann ihr Sparguthaben in der Pensionskasse zur Finanzierung eines selbstgenutzten Wohneigentums verpfänden oder vorbezahlen.
2. Die Rahmenbedingungen sind im Reglement zur Wohneigentumsförderung festgehalten.

**Art. 25
Verlust der
Leistungen**

1. Die Pensionskasse kann ihre reglementarischen Leistungen herabsetzen oder verweigern, wenn die AHV/IV, MV oder das UVG eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden selbst herbeigeführt hat.
2. Bei Verletzung der Auskunftspflicht gegenüber der Pensionskasse oder dem Vertrauensarzt kann die Pensionskasse Ihre Leistungen aufschieben, herabsetzen oder kürzen.

**Art. 26
Ehescheidung oder
Auflösung der einge-
tragenen Partnerschaft**

1. Bei der Ehescheidung kann die während der Ehe erworbene Freizügigkeitsleistung geteilt werden. Die Pensionskasse überweist aufgrund des Scheidungsurteils den zu übertragenden Betrag und teilt die nötigen Angaben zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes mit. Die nach Beitragsprimat versicherten Leistungen werden um den überwiesenen Betrag versicherungstechnisch gekürzt. Die versicherte Person kann sich im Rahmen des übertragenen Sparguthabens wieder einkaufen.
2. Tritt bei der versicherten Person während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein, so kann die Pensionskasse die Austrittsleistung sowie die Alters- oder Invalidenrente gemäss Art. 19g FZV kürzen.
3. Wird dem berechtigten Ehegatten der versicherten Person durch das Gericht eine lebenslängliche Rente (Scheidungsrente) gemäss Art. 22e FZG zugesprochen, erfüllt er aber die Bedingungen für eine Auszahlung an ihn selber noch nicht, muss der zugesprochene Rentenanteil an seine Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.



Art. 26
Ehescheidung oder
Auflösung der einge-
tragenen Partnerschaft
(Fortsetzung)

4. Anstelle einer Auszahlung der Scheidungsrente kann der berechtigte Ehegatte der versicherten Person eine Kapitalabfindung verlangen. Eine entsprechende Erklärung hat er schriftlich und unwiderruflich vor der ersten Rentenauszahlung abzugeben.
5. Bei Teilinvalidität wird nach Möglichkeit immer zuerst die aktive Austrittsleistung geteilt.
6. Die Teilung wird anteilmässig aus dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil der Vorsorge vorgenommen. Die Höhe einer allfälligen Invaliden- oder Pensionierten-Kinderrente wird auf dem gekürzten Teil der Vorsorge berechnet.
7. Bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden die Bestimmungen sinngemäss angewendet.

Art. 27
Teil- und Gesamt-
liquidation

Die Voraussetzungen und Folgen einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse oder des Vorsorgewerks sind im Teilliquidationsreglement geregelt.



D. Lohn

Art. 28 Anrechenbarer Lohn

1. Der anrechenbare Lohn entspricht maximal dem AHV-beitragspflichtigen Jahreslohn. Familien- und Kinderzulagen werden nicht berücksichtigt. Nicht zum anrechenbaren Jahreslohn gehören einmalige Leistungen wie beispielsweise Antrittsbonus, Abgangsentschädigungen oder Dienstaltersgeschenke.
2. Ist der effektive AHV-Jahreslohn höher als der zehnfache obere Grenzbetrag gemäss Art. 8 BVG Abs. 1, kann der übersteigende Lohnanteil nicht versichert werden.
3. Die für den Anschluss geltende Definition des anrechenbaren Lohns ist im Vorsorgeplan festgehalten.
4. Bei einem anderen Arbeitgeber erzielte Lohnanteile können zusätzlich versichert werden.

Art. 29 Änderung des anrechenbaren Lohns

1. Die Firma ist verpflichtet, der Pensionskasse Änderungen des anrechenbaren Lohns unverzüglich mitzuteilen.
2. Unterjährige Lohnänderungen von +/-5% werden erst auf den nächsten 1. Januar berücksichtigt. Entgegen dieser Bestimmung kann die Firma die Lohnänderung verlangen, wofür die Pensionskasse für die ausserordentlichen Aufwendungen eine Bearbeitungsgebühr erhebt (Gebührenreglement).
3. Nach Eingang der Mitteilung bei der Pensionskasse wird der anrechenbare Lohn auf den nächstfolgenden Monatsersten angepasst.
4. Bei rückwirkenden Änderungen des anrechenbaren Lohns sind die Gesamtbeiträge der versicherten Person und der Firma ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Lohnänderung zu entrichten. Liegt die Mutation 3 und mehr Monate zurück, erhebt die Pensionskasse eine Bearbeitungsgebühr (Gebührenreglement) für die ausserordentlichen Aufwände.
5. Steht die versicherte Person in einem gekündigten Arbeitsverhältnis, werden Änderungen des anrechenbaren Lohns nicht berücksichtigt.

Art. 30 Koordinationsabzug

1. Der Koordinationsabzug entspricht mindestens dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG.
2. Der Vorsorgeplan kann einen höheren Koordinationsabzug vorsehen.
3. Der Koordinationsabzug wird in keinem Fall dem Beschäftigungsgrad angepasst.

Art. 31 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich des Koordinationsabzugs.
2. Der versicherte Lohn beträgt mindestens 12,5% der einfachen maximalen AHV-Altersrente.
3. Der Vorsorgeplan kann weitere Spezifikationen zum versicherten Lohn vorsehen. Insbesondere kann er in Abweichung zu Abs. 2 einen höheren minimalen versicherten Lohn definieren.
4. Bei einer Lohnreduktion kann der zuvor versicherte Lohn bis längstens zum ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Vorsorgeplan beibehalten werden, wenn die versicherte Person mindestens 58 Jahre alt ist, der Lohn höchstens um die Hälfte reduziert wurde und die versicherte Person für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Lohn sowohl ihre Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernimmt. Diese werden vom Arbeitgeber direkt vom Jahreslohn abgezogen und der Pensionskasse überwiesen.



E. Sparguthaben, Anlageerfolg und Wahl der Anlagestrategie

Art. 32 Sparguthaben

1. Pro versicherte Person, für die Spargutschriften geleistet werden, führt die Pensionskasse ein separates Sparguthaben.
2. Das Sparguthaben erhöht sich um:
 - a. einbezahlte Spargutschriften
 - b. eingebrachte Freizügigkeitsleistungen
 - c. Einkäufe von Beitragsjahren
 - d. anderweitige Einlagen
 - e. den Anlageerfolg
3. Das Sparguthaben vermindert sich um:
 - a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung
 - b. Teilauszahlungen infolge Scheidung
 - c. den Anlageerfolg
4. Leistet die versicherte Person Einzahlungen zur Finanzierung einer vorzeitigen Pension, werden für sie folgende Sonderguthaben geführt:
 - a. AHV-Überbrückungsleistung oder / und
 - b. Ausgleichsleistung vorzeitige PensionDiese Guthaben erhöhen bzw. vermindern sich im Sinne von Abs. 2 und 3.

Art. 33 Anlageerfolg

1. Die Pensionskasse garantiert keinen Mindestzins.
2. Das Sparguthaben der versicherten Person partizipiert direkt am Anlageerfolg aufgrund der von der versicherten Person verfolgten Anlagestrategie.
3. Der Anlageerfolg kann negativ sein.

Art. 34 Wahl der Anlagestrategie

1. Die versicherte Person kann zur Anlage ihrer Guthaben aus den im Anlagereglement festgelegten Anlagemöglichkeiten auswählen.
2. Das Sparguthaben und die Sondersparguthaben werden unter derselben Versichertennummer separat geführt.
3. Die versicherte Person legt die Anlagestrategie erstmals mit dem Eintritt in die Pensionskasse online oder schriftlich fest und hat die Möglichkeit, die Anlagestrategie – sofern das Anlagereglement nicht anderes vorsieht – wöchentlich zu ändern.
4. Die Erstwahl- und sämtliche Änderungsanzeigen haben online oder schriftlich unter Verwendung der offiziellen Formulare der Pensionskasse zu erfolgen.
5. Erfolgt die Erstwahl nicht innerhalb von 60 Tagen seit dem reglementarischen Eintritt in die Pensionskasse, werden eingehende Gelder im Rahmen eines zinslosen Kontos angelegt.
6. Der Strategieentscheid der versicherten Person wird wöchentlich umgesetzt.
7. Ist die versicherte Person ganz oder teilweise invalid, bestimmt sie weiterhin die verfolgte Anlagestrategie.
8. Die Umsetzung des Strategieentscheids wird der versicherten Person online oder schriftlich bestätigt.
9. Die versicherte Person ist verpflichtet, der Pensionskasse innerhalb von 10 Arbeitstagen (Poststempel) seit Eingang der Umsetzungsbestätigung mitzuteilen, wenn sie ihrer Meinung nach nicht korrekt ist. Ansonsten gilt sie als von der versicherten Person akzeptiert.
10. Die Pensionskasse informiert die versicherte Person quartalsweise automatisch über den Stand ihres Sparguthabens und den Anlageerfolg.



F. Altersleistung

Art. 35 Anspruch

1. Das ordentliche Pensionierungsalter entspricht jenem nach Art. 21 AHVG.
2. Die versicherte Person kann die Altersleistung frühestens mit Vollendung des 58. Altersjahres beziehen.
3. Sind die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 bis FZG erfüllt, kann die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung bis zum ordentlichen Pensionierungsalter verlangt werden.
4. Der Anspruch erlischt an dem auf den Tod des Anspruchsberechtigten folgenden Monatsende.

Art. 36 Teilpensionierung

1. Eine Teilpensionierung mit einer entsprechenden Reduktion des Beschäftigungsgrads ist möglich.
2. Teilpensionierungen können in maximal 3 Teilschritten erfolgen, wobei maximal 2 Kapitalbezüge möglich sind.
3. Ein Teilpensionierungsschritt muss mit einer Reduktion des Beschäftigungsgrads von mindestens 20% verbunden sein.
4. Zwischen den einzelnen Schritten muss mindestens ein Zeitraum von 12 Monaten liegen.
5. Eine spätere Erhöhung des Beschäftigungsgrads ist nicht möglich.
6. Auf dem jeweils verbleibenden Teil der Erwerbstätigkeit bleiben die versicherte Person und die Firma beitragspflichtig, sofern die versicherte Person die Voraussetzungen zum versicherten Personenkreis des Vorsorgeplans weiterhin erfüllt.
7. Die versicherte Person kann auf dem verbleibenden Erwerbseinkommen weiterhin Einkäufe von Beitragsjahren leisten, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters.

Art. 37 Aufgeschobener Rentenbezug

1. Bleibt die versicherte Person im Einvernehmen mit der Firma über das Rücktrittsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis, kann sie die fällige Altersleistung entweder beziehen oder zurückstellen lassen.
2. Im Einvernehmen mit der Firma und sofern diese den für das Altersjahr vor der ordentlichen Pensionierung vorgesehenen Finanzierungsanteil an der Spargutschrift übernimmt, kann das Sparguthaben weiter geäufnet werden. Wird das Sparguthaben weiter geäufnet, sind freiwillige Einkäufe möglich. Das Einkaufspotenzial berechnet sich auf Basis des reglementarisch maximalen Sparguthabens im ordentlichen Pensionierungsalter.
3. Wird das Sparguthaben weiter geäufnet, kann die auf den erwerbstätigen Teil entfallende Altersleistung nicht bezogen werden.
4. Die Altersleistung und die weitere Äufnung können längstens 5 Jahre über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus aufgeschoben bzw. verlängert werden.

Art. 38 Kapitalbezug

1. Ohne anderweitige Bestimmung durch die versicherte Person richtet die Pensionskasse die Altersleistung zum Zeitpunkt der Pensionierung als Einmalkapital aus.
2. Mit der Kapitalauszahlung erlöschen sämtliche Ansprüche der versicherten Person und derer Angehörigen gegenüber der Pensionskasse.
3. Ist die versicherte Person verheiratet, kann die Auszahlung nur erfolgen, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse erlässt zur Unterschriftenkontrolle geeignete Anforderungen.
4. Bringt die versicherte Person die schriftliche Zustimmung des Ehegatten nicht bis zum Stichtag der Pensionierung bei, wird die Altersleistung unwiderruflich als lebenslange Altersrente ausgerichtet.

Art. 39 Rentenbezug

1. Die versicherte Person kann das Alterskapital oder einen Teil davon in Rentenform beziehen. Dazu ist sie verpflichtet, der Pensionskasse die Rentenoption bis spätestens 1 Monat vor der Pension schriftlich anzuzeigen.
2. Eine Änderung oder ein Widerruf der Rentenoption ist bis 1 Monat vor der erstmaligen Rentenauszahlung möglich.
3. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt des Pensionierungsalters vorhandenen Altersguthaben und dem im Zeitpunkt der Pensionierung gültigen Umwandlungssatz.
4. Der Umwandlungssatz für neu beginnende Altersrenten richtet sich nach Anhang I. Er wird durch den Stiftungsrat festgelegt.



Art. 39
Rentenbezug
(Fortsetzung)

5. Altersrenten mit Beginn ab dem 1. Januar 2020 werden im «Vorsorgewerk Altersrenten» geführt. Der Stiftungsrat legt den technischen Zinssatz sowie die technischen Grundlagen und

die Anlagestrategie fest. Der Pensionsversicherungsexperte berechnet jährlich die versicherungstechnischen Deckungskapitalien dieses Vorsorgewerks.

Art. 40
AHV-Überbrückungs-
leistung

1. Geht die versicherte Person vorzeitig in Pension, hat sie Anrecht auf eine von der Stiftung ausgerichtete AHV-Überbrückungsleistung.
2. Die AHV-Überbrückungsleistung wird ab dem gleichen Zeitpunkt ausgerichtet wie die Altersleistung.
3. Sie erlischt,
 - a. wenn das Sondersparkonto «AHV-Überbrückungsleistung» aufgebraucht ist,
 - b. mit dem Erreichen des Rentenalters nach AHV,
 - c. mit Beginn der Zahlung einer Rente durch die IV
 - d. oder wenn die versicherte Person stirbt.
4. Die AHV-Überbrückungsleistung entspricht entweder einer jährlichen Rente von maximal der einfachen maximalen AHV-Altersrente oder dem gleichbedeutenden Barwert.
5. Die AHV-Überbrückungsleistung wird
 - a. mit dem dafür durch die versicherte Person und/oder die Firma geäußerten Kapital des Sondersparkontos «AHV-Überbrückungsleistung» und/oder
 - b. falls die AHV-Überbrückungsleistung als Rente ausgerichtet werden soll und das entsprechende Sondersparguthaben nicht ausreichend dotiert ist – mit einer versicherungstechnisch gleichwertigen, lebenslangen Kürzung der Altersleistung ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pension finanziert.
6. Soll die AHV-Überbrückungsrente im Sinne von Abs. 5 lit. b finanziert werden, hat die versicherte Person die Pensionskasse schriftlich

- bis einen Monat vor dem geplanten Bezug der AHV-Überbrückungsrente zu informieren und die gewünschte Rentenhöhe mitzuteilen. Die Pensionskasse informiert danach über die versicherungstechnische lebenslange Kürzung der Altersleistung.
7. Die AHV-Überbrückungsleistung wird nicht der Teuerung angepasst.
8. Stirbt der Bezüger einer laufenden AHV-Überbrückungsrente und hinterbleibt
 - a. ein Ehegatte,
 - b. ein Konkubinatspartner im Sinne von Art. 62 Abs. 2 oder
 - c. rentenberechtigte Kinder im Sinne von Art. 20,wird die Rente – entweder in der bisherigen Höhe und bis das Sondersparkonto aufgebraucht ist – weiterbezahlt, oder der verbleibende Barwert auf Begehren der Anspruchsberechtigten einmalig ausbezahlt. Fehlen Anspruchsberechtigte im Sinne von lit. a bis c, fällt der verbleibende Barwert ins Vermögen der Pensionskasse.
9. Hat sich die versicherte Person auf einen bestimmten Zeitpunkt für eine AHV-Überbrückungsleistung eingekauft und verzichtet sie auf eine vorzeitige Pension oder verschiebt diese auf einen späteren Zeitpunkt, entfällt auch die AHV-Überbrückungsleistung ganz oder teilweise.
10. Ein auf dem Sondersparkonto «AHV-Überbrückungsleistung» verbleibender Saldo wird zum Zeitpunkt der Pensionierung bar ausbezahlt oder auf Begehren der versicherten Person in die Berechnung der Pensionskassenrente einbezogen.

Art. 41
Ausgleichsleistung
vorzeitige Pension

1. Geht die versicherte Person vorzeitig in Pension, hat sie Anrecht auf eine von der Stiftung ausgerichtete Ausgleichsleistung, die die fehlenden Beitragsjahre, die fehlenden Erträge bis zur ordentlichen Pension und den gekürzten Rentenumwandlungssatz ausgleicht.
2. Die Ausgleichsleistung wird zum Zeitpunkt des Bezugs der Altersleistung dem Sparguthaben zugeführt und zusammen mit der reglementarischen Altersleistung und in derselben Form als Rente und/oder Kapital ausgerichtet.

3. Die Ausgleichsleistung wird mit dem dafür durch den Versicherten und/oder die Firma geäußerten Kapital des Sondersparkontos «Ausgleichsleistung vorzeitige Pension» finanziert.



G. Pensionierten-Kinderrente

Art. 42 Anspruch

1. Bezieht die versicherte Person eine Altersrente der Pensionskasse, hat sie Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.
2. Der Anspruch besteht für Kinder der versicherten Person gemäss Art. 20.
3. Ist das Kind zu mindestens 70% erwerbsunfähig und hatte diese Erwerbsunfähigkeit bereits vor Erreichen des in Art. 20 Abs. 2 und 3 genannten Schlussalters Bestand, besteht bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit ein lebenslänglicher Anspruch.

Art. 43 Rentenhöhe

Pro anspruchsberechtigtes Kind beträgt die Pensionierten-Kinderrente 20% der von der versicherten Person bezogenen Altersrente.



H. Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit und Invalidität

Art. 44 Voraussetzungen	Ist die versicherte Person zu mindestens 25% erwerbsunfähig, werden die versicherte Person und die Firma	von der Beitragszahlung befreit und die Pensionskasse übernimmt diese.
Art. 45 Anspruch	Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf einer Wartefrist von 3 Monaten.	
Art. 46 Umfang	1. Die Beitragsbefreiung umfasst: a. die Spargutschriften b. die übrigen Beiträge	2. Die Beitragsbefreiung umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.
Art. 47 Teilerwerbsunfähigkeit	Bei Vorliegen einer teilweisen Erwerbsunfähigkeit oder Invalidität tritt die Beitragsbefreiung ab einem Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätsgrad von 25%	ein. Die Beitragsbefreiung erfolgt dann nach Massgabe der Rentenberechtigung.
Art. 48 Rückfall	Die Bestimmungen von Art. 53 gelten sinngemäss.	



I. Invalidenrente

**Art. 49
Voraussetzungen** Voraussetzung für Invaliditätsleistungen ist, dass die versicherte Person im Sinne der IV zu mindestens 25% invalid ist.

**Art. 50
Anspruch**

1. Die Leistungen werden ausgerichtet, sobald die effektive Dauer der Erwerbsunfähigkeit die im Vorsorgeplan bezeichnete Wartefrist überschritten hat.
2. Der Rentenanspruch erlischt, wenn
 - a. die Erwerbsunfähigkeit weniger als 25% ausmacht und damit die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt wird,
 - b. die versicherte Person das Pensionsalter erreicht oder
 - c. die versicherte Person stirbt.
3. Über diesen Zeitpunkt hinaus bezogene Renten sind der Pensionskasse zurückzuzahlen.

**Art. 51
Rentenhöhe
(Invalidenrente)**

1. Die Höhe der vollen Invalidenrente bei vollständiger Invalidität ist im Vorsorgeplan definiert. Die maximale jährliche Invalidenrente beträgt 500'000 CHF.
2. Im Falle einer Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad, soweit die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen ausgeglichen wird.

**Art. 52
Teilinvalidität** Bei Teilinvalidität wird die Invalidenrente gemäss nachfolgender Skala dem Invaliditätsgrad angepasst:

<u>Invaliditätsgrad</u>	<u>Rente</u>
0% – 24,9%	keine Rente
25% – 69,9%	prozentgenaue Rente
ab 70%	volle Rente

**Art. 53
Rückfall**

1. Als Rückfall gilt das erneute Auftreten einer Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache.
2. Der Rückfall gilt als neues Ereignis mit neuer Wartefrist, falls die volle Erwerbsfähigkeit ununterbrochen während mehr als eines Jahres andauerte.
3. Erleidet die versicherte Person früher einen Rückfall und wurden bereits Leistungen fällig, werden diese ohne neue Wartefrist erbracht. Wurden noch keine Leistungen fällig, werden die Tage, an denen die versicherte Person aus der gleichen Ursache erwerbsunfähig war, an die Wartefrist angerechnet.

**Art. 54
Änderung des
Invaliditätsgrads**

1. Jede Änderung des Invaliditätsgrads muss der Pensionskasse unverzüglich gemeldet werden. Gegebenenfalls wird die Leistung entsprechend dem veränderten Invaliditätsgrad neu festgesetzt.
2. Die Pensionskasse ist jederzeit berechtigt, den Invaliditätsgrad auf ihre Kosten zu überprüfen. Sie verlangt die Rückerstattung zuviel bezahlter Leistungen sowie die Überweisung unbezahlter Prämien.
3. Nimmt der Invaliditätsgrad nach Auflösung des aktiven Teils der Versicherung zu, werden die Leistungen nicht angepasst. Nimmt der Invaliditätsgrad während der Dauer der aktiven Versicherung aus dem gleichen Grund wie die ursprüngliche Invalidität zu, werden die Leistungen unverzüglich an den neuen Invaliditätsgrad angepasst. Bei einer Erhöhung aus anderen Gründen während der Dauer der aktiven Versicherung erfolgt die Anpassung der Leistungen nach Ablauf einer erneuten Wartefrist.



J. Invaliden-Kinderrente

Art. 55 Anspruch

1. Bezieht die versicherte Person eine Invalidenrente der Pensionskasse, hat sie Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
2. Der Anspruch besteht für Kinder gemäss Art. 20.
3. Ist das Kind zu mindestens 70% erwerbsunfähig und hatte diese Erwerbsunfähigkeit bereits vor Erreichen des in Art. 20 Abs. 2 und 3 genannten Schlussalters Bestand, besteht bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit ein Anspruch bis zum 25. Altersjahr.

Art. 56 Rentenhöhe

1. Die Höhe der vollen Invaliden-Kinderrente bei vollständiger Invalidität der versicherten Person ist im Vorsorgeplan festgehalten.
2. Die Rente wird abhängig vom Invaliditätsgrad der versicherten Person festgesetzt.



K. Ehegattenrente

Art. 57 Anspruch

1. Der Anspruch besteht ab dem Todestag der versicherten Person.
2. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente ist abhängig vom Zivilstand der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes.
3. Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente ungeachtet seines Alters, der Ehedauer und der Kinderzahl. Vorbehalten bleibt Art. 59.
4. Beim Tod einer versicherten Person vor dem Bezug einer Altersrente kann die fällige Ehegattenrente auch in Kapitalform bezogen werden, wenn der entsprechende Antrag vor der ersten Rentenzahlung gestellt wird. Der einmalige Kapitalbetrag entspricht für Ehegatten, die beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet haben, dem unter Berücksichtigung des Alters des überlebenden Ehegatten berechneten Deckungskapital.

Art. 58 Rentenhöhe (Ehegattenrente)

1. Die Höhe der Ehegattenrente im Falle des Todes der versicherten Person vor der Ausrichtung einer Altersleistung ist im Vorsorgeplan festgehalten. Die maximale jährliche Ehegattenrente beträgt 400'000 CHF.
2. Stirbt der Bezüger einer Altersrente krankheits- oder unfallbedingt, beträgt die Ehegattenrente 60% der zur Auszahlung gelangenden Altersrente.

Art. 59 Rentenkürzung

1. Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Rente für jedes den Altersunterschied von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1% gekürzt.
2. Hat der Ehegatte das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, wird für die Berechnung des einmaligen Kapitalbetrages das Deckungskapital um 3% für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehegatte beim Tod der versicherten Person jünger als 45 Jahre ist. Der minimale Kapitalbetrag beträgt jedoch mindestens 4 Jahresrenten. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet. Mit dem Kapitalbezug sind alle reglementarischen Ansprüche – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten – abgegolten.
3. Wird die Ehe nach dem ordentlichen Pensionsalter der versicherten Person geschlossen, kürzt die Pensionskasse die Rente gemäss Art. 58 Abs. 2 nach folgender Skala:
Eheschliessung

• während 66. Altersjahr:	80%
• während 67. Altersjahr:	60%
• während 68. Altersjahr:	40%
• während 69. Altersjahr:	20%
• nach 69. Altersjahr:	0%
4. Wird die Ehe nach dem ordentlichen Pensionalter geschlossen und litt die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste und an der sie innert der folgenden 2 Jahre stirbt, richtet die Pensionskasse keine Rente aus.

Art. 60 Wiederverheiratung

1. Eine Wiederverheiratung muss der Pensionskasse unverzüglich mitgeteilt werden.
2. Bei einer Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres wird eine Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten ausgerichtet. Über den Zeitpunkt der Wiederverheiratung hinaus bezahlte Renten werden anteilmässig von der Abfindung abgezogen. Mit der Auszahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Rentenanspruch.
3. Bei einer Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Altersjahres wird die Rente bis zum Tod des überlebenden Ehegatten weiterbezahlt.

Art. 61 Geschiedener Ehegatte

Nach dem Tod seines früheren Ehegatten hat der geschiedene Ehegatte keinen Anspruch auf Leistungen.



L. Konkubinatspartnerrente

Art. 62 Anspruch

1. Der Anspruch entsteht ab dem Todestag der versicherten Person.
2. Der überlebende Konkubinatspartner hat Anspruch auf eine Rente, wenn
 - a. der Konkubinatspartner mit der versicherten Person in den zurückliegenden 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und ein eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt hat.
 - b. der Konkubinatspartner im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person mit ihr im gleichen Haushalt gelebt hat und für den Unterhalt eines oder mehrere gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
3. Kein Anspruch besteht,
 - a. wenn beim überlebenden Ehegatten bereits ein Anspruch für dasselbe Ereignis besteht oder
 - b. wenn der überlebende Konkubinatspartner bereits eine Konkubinatspartner- oder Ehegattenrente der zweiten Säule bezieht.
4. Vorbehalten bleibt Art. 64.
5. Der Konkubinatspartner muss vor dem Todestag der versicherten Person schriftlich der Pensionskasse gemeldet werden. Die Pensionskasse prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
6. Beim Tod einer versicherten Person vor dem Bezug einer Altersrente kann die fällige Konkubinatspartnerrente auch in Kapitalform bezogen werden, wenn der entsprechende Antrag vor der ersten Rentenzahlung gestellt wird. Der einmalige Kapitalbetrag entspricht für Konkubinatspartner, die beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet haben, dem unter Berücksichtigung des Alters des überlebenden Ehegatten berechneten Deckungskapital.

Art. 63 Rentenhöhe (Konkubinatspartnerrente)

1. Die Höhe der Konkubinatspartnerrente im Falle des Todes der versicherten Person vor der Ausrichtung einer Altersleistung ist im Vorsorgeplan festgehalten. Die maximale jährliche Konkubinatspartnerrente beträgt 400'000 CHF.
2. Stirbt der Bezüger einer Altersrente krankheits- oder unfallbedingt, beträgt die Konkubinatspartnerrente 60% der zur Auszahlung gelangenden Altersrente.

Art. 64 Rentenkürzung

1. Ist der überlebende Konkubinatspartner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Rente für jedes den Altersunterschied von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1% gekürzt.
2. Hat der Konkubinatspartner das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, wird für die Berechnung des einmaligen Kapitalbetrages das Deckungskapital um 3% für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Konkubinatspartner beim Tod der versicherten Person jünger als 45 Jahre ist. Der minimale Kapitalbetrag beträgt jedoch mindestens 4 Jahresrenten. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet. Mit dem Kapitalbezug sind alle reglementarischen Ansprüche – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten – abgegolten.
3. Erfüllt der Konkubinatspartner die Voraussetzungen gemäss Art. 62 Abs. 2 nach dem ordentlichen Pensionsalter der versicherten Person, kürzt die Pensionskasse die Rente gemäss Art. 63 Abs. 2 nach folgender Skala:
Eheschliessung
 - während 66. Altersjahr: 80%
 - während 67. Altersjahr: 60%
 - während 68. Altersjahr: 40%
 - während 69. Altersjahr: 20%
 - nach 69. Altersjahr: 0%
4. Erfüllt der Konkubinatspartner die Voraussetzungen gemäss Art. 62 Abs. 2 nach dem ordentlichen Pensionsalter der versicherten Person und litt die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste und an der sie innert der folgenden 2 Jahre stirbt, richtet die Pensionskasse keine Rente aus.

Art. 65 Verheiratung

1. Eine Verheiratung muss der Pensionskasse unverzüglich mitgeteilt werden.
2. Bei einer Verheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres wird eine Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten ausgerichtet. Über den Zeitpunkt der Verheiratung hinaus bezahlte Renten werden anteilmässig von der Abfindung abgezogen. Mit der Auszahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Rentenanspruch.
3. Bei einer Verheiratung nach Vollendung des 45. Altersjahres wird die Rente bis zum Tod des überlebenden Konkubinatspartners weiterbezahlt.



M. Waisenrente

Art. 66 Anspruch

1. Der Anspruch besteht ab dem Todestag der versicherten Person.
2. Der Anspruch besteht für Kinder gemäss Art. 20.
3. Ist das Kind zu mindestens 70% erwerbsunfähig und hatte diese Erwerbsunfähigkeit bereits vor Erreichen des in Art. 20 Abs. 2 und 3 genannten Schlussalters Bestand, besteht bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit Anspruch bis zum 25. Altersjahr.

Art. 67 Rentenhöhe

1. Die Höhe der Waisenrente im Falle des Todes der versicherten Person vor der Ausrichtung einer Altersleistung ist im Vorsorgeplan festgehalten.
2. Stirbt der Bezüger einer Altersrente unfall- oder krankheitsbedingt, beträgt die Waisenrente 20% der zur Auszahlung gelangenden Altersrente.



N. Todesfallkapital

**Art. 68
Anspruch** Der Anspruch auf das Todesfallkapital besteht, wenn die versicherte Person vor dem Bezug einer Altersleistung stirbt.

**Art. 69
Kapitalhöhe
(Todesfallkapital)**

1. Das Todesfallkapital aufgrund des krankheits- oder unfallbedingten Todes der versicherten Person entspricht dem am Todestag vorhandenen Sparkapital in der Pensionskasse.
2. Der Vorsorgeplan kann ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen. Das maximale zusätzliche Todesfallkapital beträgt 5'000'000 CHF.

**Art. 70
Begünstigungs-
ordnung**

1. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:
 - a. Rentenberechtigter Ehegatte auf das volle Todesfallkapital; bei dessen Fehlen
 - b. Personen, die mit der versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft bei gleichem Haushalt geführt haben oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen mussten oder natürliche Personen, die von der versicherten Person zur Hauptsache unterstützt wurden, auf das volle Todesfallkapital; Personen gemäss lit. b müssen der Pensionskasse zu Lebzeiten von der versicherten Person angezeigt worden sein;
 - c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a und b, die Kinder des Verstorbenen auf das volle Todesfallkapital; bei deren Fehlen;
 - d. die Eltern oder Geschwister auf das volle Todesfallkapital; bei deren Fehlen
 - e. die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) auf 50% des Todesfallkapitals.
2. Die versicherte Person kann der Pensionskasse gegenüber in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe mit welchen Teilbeträgen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
3. Falls keine Erklärung über die Verteilung vorliegt, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten in vorstehender Reihenfolge zu gleichen Teilen ausgerichtet.
4. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben in erster Linie dem Vorsorgewerk und, falls das Vorsorgewerk über keine Versicherten verfügt, in zweiter Linie der Pensionskasse. Das Vorsorgewerk oder die Pensionskasse dürfen das verbleibende Kapital nur im Rahmen des Stiftungszwecks für die Versicherten und Rentner des Vorsorgewerks oder der Pensionskasse verwenden.



O. Beiträge und Einkäufe

Art. 71 Spargutschriften

1. Die Spargutschriften richten sich nach dem Vorsorgeplan.
2. Die Firma finanziert mindestens 60% der Spargutschriften aus eigenen Mitteln oder der Arbeitgeberbeitragsreserve. Abweichende Vereinbarungen sind möglich, bedürfen aber einer zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung zwischen der Pensionskasse und der Firma.
3. Der Vorsorgeplan kann die Wahlfreiheit der versicherten Person zwischen maximal 3 Sparplänen mit unterschiedlichen Beitragssätzen vorsehen.
4. Sieht der Vorsorgeplan die Wahlfreiheit vor, gilt Folgendes:
 - a. Der Finanzierungsanteil des Arbeitgebers muss in allen Sparplänen gleich hoch sein.
 - b. Der Beitragssatz jenes Sparplans mit den tiefsten Spargutschriften muss mindestens zwei Drittel des Beitragssatzes jenes Sparplans mit den höchsten Spargutschriften betragen.
 - c. Die versicherte Person wählt den Sparplan erstmalig mit dem Eintritt in die Pensionskasse.
 - d. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, den Sparplan jeweils per 1. Januar eines Kalenderjahres zu wechseln; unterjährige Sparplanänderungen sind ausgeschlossen.
 - e. Die Wahl des Sparplans hat die versicherte Person der Pensionskasse schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular anzuzeigen.

Art. 72 Übrige Beiträge

1. Die übrigen Beiträge setzen sich zusammen aus
 - a. der Prämie für die Risikoversicherung bei Invalidität (inkl. Beitragsbefreiung im Sinne von Abschnitt H) und im Todesfall
 - b. den Beiträgen an den eidgenössischen Sicherheitsfonds
 - c. den Stiftungsverwaltungsgebühren und sonstigen Beiträgen
2. Die Risikoprämie richtet sich nach dem Tarif der Pensionskasse.
3. Der Beitrag an den eidgenössischen Sicherheitsfonds wird nach den gesetzlichen Vorgaben erhoben.
4. Die Stiftungsverwaltungsgebühren sind im Gebührenreglement festgehalten.

Art. 73 Finanzierung der Vorsorge

1. Die Gesamtbeiträge setzen sich aus den Spargutschriften und den übrigen Beiträgen zusammen, wobei mindestens 4% der Gesamtbeiträge zur Finanzierung der Risikoleistungen reserviert sein müssen (Versicherungsprinzip).
2. Die Firma trägt mindestens den gleichen Anteil an den Gesamtbeiträgen wie die Summe aller Beiträge der Versicherten des Vorsorgewerks.
3. Der Beitrag der versicherten Person wird monatlich durch die Firma erhoben und vom Gehalt abgezogen.
4. Die Firma finanziert die übrigen Beiträge per 1. Januar oder per Eintrittsdatum der versicherten Person vollumfänglich vor.
5. Die Sparbeiträge werden der Firma jährlich in Rechnung gestellt.
6. Die Gesamtbeiträge werden von der Pensionskasse zur Finanzierung der Kosten verwendet. Reichen die Gesamtbeiträge dazu nicht aus, finanziert die Pensionskasse die nicht gedeckten Kosten.

Art. 74 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse. Sie dauert bis zum Tod der versicherten Person, längstens aber bis zum Rücktrittsalter oder bis zum Austritt aus der Pensionskasse.
2. Ist die versicherte Person ganz oder teilweise erwerbsunfähig, wird sie und die Firma im Sinne von Abschnitt H von der Beitragszahlung befreit.

Art. 75 Freizügigkeits- leistung aus früherer Vorsorge

1. Versicherte sind verpflichtet, Freizügigkeitsguthaben, welche aus Lohnanteilen über 450% der maximalen AHV-Altersrente stammen, in die Pensionskasse einzubringen.
2. Eingebachte Freizügigkeitsleistungen werden zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet und dem Altersguthaben der versicherten Person gutgeschrieben.
3. Übersteigt die eingebrachte Freizügigkeitsleistung das zum Eintrittszeitpunkt maximal mögliche Sparguthaben gemäss Vorsorgeplan, kann die versicherte Person den übersteigenden Teil auf eine andere Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule übertragen lassen.



Art. 76
Einkauf von
Beitragsjahren

1. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich zusätzlich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Der Einkauf dient der Verbesserung des Vorsorgeschatzes. Der erforderliche Entscheid kann beim Eintritt in die Pensionskasse oder später erfolgen. Die Einkaufstabelle (maximales Sparguthaben) ist im Anhang des Vorsorgeplans ersichtlich.
2. Unterschreitet das Verhältnis des vorhandenen Sparguthabens zur Freizügigkeitsleistung nach Art. 81 Abs. 2 den Faktor 1.2, kann die Pensionskasse die Annahme eines Einkaufs von Beitragsjahren verweigern.
3. Als Einkauf gelten alle zur Schliessung von Deckungslücken geleisteten ausserordentlichen Beiträge aus dem privaten Vermögen der versicherten Person.
4. Die maximale Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem per Einkaufstichtag maximal möglichen und dem vorhandenen Sparkapital. Für den Einkauf von Beitragsjahren gelten folgende Einschränkungen:
 - a. Einkäufe jeglicher Höhe sind unzulässig, falls die versicherte Person einen Bezug für Wohneigentum getätigt hat und dieser Bezug nicht zurückbezahlt wurde. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um die Pensionskasse oder eine andere Vorsorgeeinrichtung handelt.
 - b. Übersteigt das persönliche Guthaben in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) das maximale Guthaben eines Unselbstständigerwerbenden, reduziert sich die maximale Einkaufssumme um den übersteigenden Betrag.
 - c. Übersteigt das in einem anderen Vorsorgewerk vorhandene Sparguthaben das dort maximal mögliche Sparguthaben, reduziert sich die maximale Einkaufssumme um den übersteigenden Betrag.
 - d. Die maximale Einkaufssumme reduziert sich um Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Pensionskasse oder ein anderes Vorsorgewerk übertragen werden mussten.
 - e. Die Einkaufssumme ist auf 20% des versicherten Lohns beschränkt, sofern die versicherte Person nach dem 31. Dezember 2005 aus dem Ausland in die Schweiz übersiedelte und zuvor noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört hatte. Diese Einschränkung gilt während 5 Jahren ab dem Datum der Wohnsitznahme in der Schweiz. Der Eintritt in diese Vorsorgeeinrichtung ist hierbei unerheblich.
 - f. Auf einen Einkauf entfallende Leistungen dürfen während 3 Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden.
 - g. Die steuerliche Abzugsfähigkeit wird durch die Pensionskasse nicht garantiert. Die notwendigen Abklärungen sind durch die versicherte Person selbst vorzunehmen. Die Pensionskasse lehnt jegliche Haftung ab.

Art. 77
Einkauf AHV-
Überbrückungs-
leistung

1. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, eine AHV-Überbrückungsleistung vorzufinanzieren.
2. Die Vorfinanzierung erfolgt mittels «Einkauf AHV-Überbrückungsleistung».
3. Die maximale Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem per Einkaufstichtag maximal möglichen Guthaben auf dem Sonderparkonto «AHV-Überbrückungsleistung» und dem vorhandenen Guthaben auf dem gleichen Sondersparkonto.
4. Ein «Einkauf AHV-Überbrückungsleistung» kann gleichzeitig mit einem «Einkauf von Beitragsjahren» oder/und einem «Einkauf Ausgleichsleistung vorzeitige Pension» erfolgen.
5. Für den «Einkauf AHV-Überbrückungsleistung» gelten die gleichen Einschränkungen wie in Art. 76 Abs. 4.



Art. 78
Einkauf Ausgleichs-
leistung vorzeitige
Pension

1. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, eine Ausgleichsleistung zur vorzeitigen Pension vorzufinanzieren.
2. Die Vorfinanzierung erfolgt mittels «Einkauf Ausgleichsleistung vorzeitige Pension» durch die versicherte Person.
3. Die maximale Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem per Einkaufsstichtag maximal möglichen Guthaben auf dem Sonderparkonto «Ausgleichsleistung vorzeitige Pension» und dem vorhandenen Sparguthaben auf dem gleichen Sondersparkonto.
4. Ein «Einkauf Ausgleichsleistung vorzeitige Pension» ist nur möglich, wenn ein «Einkauf von Beitragsjahren» nicht mehr möglich ist, da das entsprechende Einkaufspotenzial fehlt.
5. Für den «Einkauf Ausgleichsleistung vorzeitige Pension» gelten die gleichen Einschränkungen wie in Art. 76 Abs. 4.

Art. 79
Verzicht auf
vorzeitige Pension

1. Hat sich die versicherte Person im Sinne von Art. 77 und 78 für eine vorzeitige Pension ganz oder teilweise eingekauft und verzichtet sie ganz oder teilweise auf eine vorzeitige Pension beziehungsweise verschiebt diese auf einen späteren Zeitpunkt, darf das Leistungsziel, wie es sich aus dem Vorsorgeplan zum Zeitpunkt der ordentlichen Pension nach Art. 35 ergibt, um maximal 5% überschritten werden.
2. Um Abs. 1 einzuhalten, gilt Folgendes:
 - a. Der auf den Verzichtszeitraum entfallende Barwert der Sondersparkonti wird als Spargutschriften der versicherten Person und der Firma für den gleichen Zeitraum betrachtet. Die Bezahlung der Spargutschriften durch die versicherte Person und die Firma entfällt solange, bis der Barwert hierfür aufgebraucht ist. Die Beitragspflicht für die Risikoleistungen bei Invalidität und im Todesfall bleibt bestehen.
 - b. Reicht die Massnahme nach lit. a nicht aus, wird die Beitragspflicht der versicherten Person und der Firma für die Risikoleistungen bei Invalidität und im Todesfall durch den verbleibenden Barwert erfüllt.
 - c. Reichen die Massnahmen nach lit. a und b nicht aus, werden das Sparguthaben und die Sondersparkontoguthaben desinvestiert und zinsfrei weitergeführt.
 - d. Reichen die Massnahmen nach lit. a bis c nicht aus, wird das verbleibende Altersguthaben auf das Niveau im Sinne von Abs. 1 gekürzt. Der Kürzungsbetrag wird den freien Mitteln des Vorsorgewerks gutgeschrieben und darf durch die Vorsorgekommission ausschliesslich zu Gunsten der übrigen Versicherten des Vorsorgewerks verwendet werden.



P. Leistungen bei Austritt/Freizügigkeitsleistung

Art. 80 Anspruch

Wenn die versicherte Person die Voraussetzungen zum versicherten Personenkreis nicht mehr erfüllt, bevor sie Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente

hat, und dann über ein Sparguthaben verfügt, hat sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Art. 81 Freizügigkeitsleistung

1. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vollen, beim Austritt der versicherten Person in der Pensionskasse vorhandenen Sparguthaben inkl. sämtlicher Sondersparkonti.
2. Wird das Arbeitsverhältnis einer teilinvaliden Person aufgelöst, hat sie für den im Umfang des Grads der Erwerbsfähigkeit aufzulösenden Teil der Personalvorsorge einen Freizügigkeitsanspruch.
3. Wird die teilinvaliden Person später wieder voll erwerbsfähig, ohne dass sie in ein neues Arbeitsverhältnis mit der Firma tritt, hat sie auch für den nach der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil ihrer Personalvorsorge einen Freizügigkeitsanspruch.
4. Stirbt eine teilinvaliden Person, deren Arbeits-

verhältnis aufgelöst worden ist, besteht für den nicht aufgelösten Teil ihrer Personalvorsorge Anspruch auf Todesfalleistungen nach diesem Reglement.

5. Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse.
6. Das Teilliquidationsreglement gibt Auskunft über die individuellen oder kollektiven Ansprüche und das Vorliegen des Tatbestands einer Teilliquidation.

Art. 82 Verwendung

1. Die Pensionskasse überweist die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers.
2. Wenn die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, kann auf Wunsch der versicherten Person die Freizügigkeitsleistung auf maximal 2 Freizügigkeitskonti bzw. Freizügigkeitspolice überwiehen werden.
3. Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiehen.

4. Mit der Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung ist die Pensionskasse von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber der versicherten Person und deren Hinterlassenen befreit. Vorbehalten bleibt die Gewährung des Risikoschutzes für Invalidität und Tod bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats. Wird die Pensionskasse aus diesem Grund nachträglich leistungspflichtig, wird die bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistung zurückgefordert.

Art. 83 Barauszahlung

1. Die versicherte Person kann die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen,
 - a. wenn sie den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt
 - b. wenn sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht
 - c. wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag der versicherten Person im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
2. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, ist eine Barauszahlung nur zulässig, wenn der Partner schriftlich zustimmt. Die Pensionskasse erlässt zur Unterschriftenkontrolle geeignete Anforderungen.

3. Ist die Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum verpfändet, ist die Barauszahlung nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers möglich.
4. Hat die versicherte Person einen Einkauf von Beitragsjahren geleistet, darf die daraus resultierende Freizügigkeitsleistung innerhalb der auf den Einkauf folgenden 3 Jahre nicht bar bezogen werden.
5. Die versicherte Person ist verpflichtet, die notwendigen Nachweise für eine Barauszahlung beizubringen.



Q. Einkünfte, Vermögen und finanzielles Gleichgewicht

Art. 84 Einkünfte	Die Einkünfte der Pensionskasse setzen sich zusammen aus: a. den reglementarischen Beiträgen der versicherten Personen und der Firma b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkaufsgeldern der versicherten Personen und den freiwilligen Zuwendungen der Firma	c. Schenkungen und Vermächtnissen d. dem Anlageerfolg e. den Versicherungsleistungen und Überschüssen aus Versicherungsverträgen
Art. 85 Vermögenszweck	Das Vermögen der Pensionskasse dient ausschliesslich zur Deckung ihrer laufenden und künftigen Verpflichtungen.	
Art. 86 Reglement über die Kapitalanlagen	Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement, in welchem die Anlagegrundsätze, die mittel- und langfristige Anlagestruktur, die Bewertung der Anlagen	sowie die Organisation und die Kompetenzen der Vermögensverwaltung festgelegt werden.
Art. 87 Arbeitgeberbeitragsreserven	1. Im Rahmen der Rechnung der Vorsorgewerke kann eine Arbeitgeberbeitragsreserve bestehen, über die die Vorsorgekommission im Einvernehmen mit der Firma und im Rahmen des Zwecks der Pensionskasse Verfügungsberechtigt ist. 2. Der Arbeitgeberbeitragsreserve werden freiwillige Zuwendungen der Firma und der darauf aufgrund des Anlageentscheides der Vorsorgekommission entfallende Anlageerfolg gutgeschrieben.	3. Die Arbeitgeberbeitragsreserven können im Rahmen des Anlagereglements angelegt werden. Die Bestimmungen nach Art. 33 und 34 gelten sinngemäss. 4. Die Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven ist der Pensionskasse 30 Tage vor der Verwendung schriftlich mitzuteilen.
Art. 88 Jahresrechnung & versicherungstechnische Bilanz	1. Die Jahresrechnung der Pensionskasse wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26. 2. Pro Vorsorgewerk wird eine separate Jahresrechnung geführt.	3. Der Stiftungsrat lässt durch einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge periodisch eine versicherungstechnische Bilanz der Pensionskasse nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens erstellen.
Art. 89 Haftung Vorsorgewerk Altersrenten	Die Vorsorgewerke haften für das «Vorsorgewerk Altersrenten» solidarisch. Bei einer Unterdeckung dieses Vorsorgewerks sind allenfalls Sanierungs-	massnahmen zu ergreifen, welche durch die angeschlossenen Vorsorgewerke solidarisch getragen werden.
Art. 90 Überschuss aus Versicherungsverträgen	1. Anspruch und Berechnung der Überschussanteile richten sich nach den Bestimmungen des gültigen Rückversicherungsvertrags.	2. Überschüsse werden den freien Mitteln der Pensionskasse gutgeschrieben.



R. Schlussbestimmung

Art. 91 Reglementssprache	1. Das Reglement und der Vorsorgeplan können in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache von der Pensionskasse bezogen werden.	2. Massgebend ist der deutsche Text des Reglements und des Vorsorgeplans.
Art. 92 Lücken	Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat	eine dem Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelung.
Art. 93 Rechtsweg	Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements sind durch die ordentlichen Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden.	
Art. 94 Änderungen	1. Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern.	2. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
Art. 95 Bekanntmachung	1. Mitteilungen an die versicherte Person der Pensionskasse erfolgen schriftlich.	2. Bekanntmachungen an Dritte erscheinen im Schweizer Handelsamtsblatt.
Art. 96 Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Ausgaben.	

